

Nummer	Änderungsantrag NVP	Stellungnahme/ Vorschläge der Verwaltung
1.	<p>Der Absatz " Ziele außerhalb des Landkreises (L9). Um Handel und Versorgungseinrichtungen auf dem Gebiet des Landkreises zu unterstützen, werden Ziele außerhalb des Landkreises nur in besonderen Ausnahmefällen (z.B. LK Vechta/ Verbund Oldenburger Münsterland) angefahren." auf S. 29 wird ersatzlos gestrichen. Die nachfolgende Nummerierung wird angepasst.</p>	<p>Die Leitlinien sind im Nahverkehrsplan in der Bestandsanalyse integriert und daher eine Istbeschreibung. Dass die Ziele und Leitlinien zu überprüfen sind, wird später im NVP thematisiert. So heißt es auf S. 76 unten: "Mittelfristig gilt es zu prüfen, ob die politischen Ziele und Leitlinien angepasst werden müssen, um zu definieren, welche Art von ein- bzw. ausbrechenden Verkehren von übergeordneter Bedeutung sind und in welcher Form bzw. in welchem Umfang sie herzustellen sind." Der Änderungsantrag sollte abgelehnt werden.</p>
2.	<p>Der Satz "Davon abweichend ist im Schülerverkehr das Platzangebot so zu bemessen, dass bei Belegung aller Sitzplätze nicht mehr als 50% der Stehplätze genutzt werden." auf S. 40 wird durch "Im Schülerverkehr ist das Platzangebot so zu bemessen, das in der Regel allen Fahrgästen ein Sitzplatz zur Verfügung steht." ersetzt.</p>	<p>Dieser Antrag wurde bereits im Schulausschuss vom 30.05.2017 sowie im Kreistag am 13.06.2017 behandelt. Der Antrag wurde damals abgelehnt. Die Voraussetzungen haben sich nicht geändert. Die Annahme des Antrages wird als unwirtschaftlich betrachtet. Der Antrag sollte daher nach wie vor abgelehnt werden.</p>

3.	<p>In Tabelle 11 auf S. 43 wird auch bei der Haltestellen-Kategorie 5 eine Barrierefreiheit ausgewählt. Der Klammerzusatz "(mit Ausnahme reiner Bedarfshaltestellen)" auf S. 44 wird gestrichen. Auf S. 45 wird der Satz "In Netzebene 1 und 2a sind Niederflurfahrzeuge mit Einstiegshilfe (manuell bedienbare Klapprampe) obligatorisch einzusetzen, in Netzebene 2b und 3 ist der Einsatz von Niederflurfahrzeugen mit Einstiegshilfe (manuell bedienbare Klapprampe) obligatorisch einzusetzen." ersetzt. Der Klammerzusatz "(mit Ausnahme von Bedarfshaltestellen)" auf S. 58 wird gestrichen. Auf S. 81 wird der Klammerzusatz "(Kategorie 3 und 4)" durch "(Kategorie 3,4 und 5)" ersetzt sowie der Aufzählungspunkt "Für reine Bedarfshaltestellen (Kategorie 5) besteht kein Handlungsbedarf, da diese nicht im Bestand gesichert sind." gestrichen.</p>	<p>Bedarfshaltestellen werden nicht barrierefrei ausgebaut, da diese bei Bedarf verlegt werden können oder aufgelöst werden. Zudem sind die Bedarfshaltestellen ausschließlich für die Bedienung des neu einzuführenden Rufbussystems vorgesehen. Insofern ist eine barrierefreie Gestaltung nicht angezeigt. Die neuen Rufbusse verfügen über einen Mittelniederflurbereich einschließlich Befestigungsmöglichkeit für Rollstuhlfahrer und im Einstiegsbereich über eine manuell zu bedienende Klapprampe, die in den Niederflurboden integriert ist (siehe Vorabkennzeichnung Rufbussystem). Damit ist ein barrierefreier Ein- und Ausstieg der Fahrgäste gewährleistet. Der Antrag sollte mit folgendem Wortlaut (teilweise) angenommen werden: "Bei Neuanschaffungen von Bussen der Verkehrsunternehmen sollen obligatorisch Niederflurfahrzeuge beschafft werden."</p>
4.	<p>Die Anzahl der Haltestellen in der Positivliste der Anlage 1 wird verdoppelt. Die Verwaltung wird mit der Benennung der Haltestellen beauftragt.</p>	<p>Die Anzahl der Haltestellen für die Positivliste wurde so bemessen, dass eine realistische Abarbeitung gewährleistet ist. Zudem wird an der Barrierefreiheit der weiteren Haltestellen im Landkreis gearbeitet. Die Auswahl, welche Haltestellen ausgebaut werden, liegen im Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Der Antrag sollte abgelehnt werden.</p>
5.	<p>Auf S. 46 wird der Satz "Wünschenswert ist eine Klimatisierung der Fahrzeuge und die W-LAN-Verfügbarkeit." durch "Eine Klimatisierung der Fahrzeuge und die WLAN-Verfügbarkeit ist obligatorisch vorzusehen." ersetzt.</p>	<p>Der Antrag sollte mit folgendem Wortlaut (teilweise) angenommen werden "Bei Neuanschaffungen von Bussen der Verkehrsunternehmen sollen obligatorisch Busse mit Klimatisierung und WLAN-Verfügbarkeit beschafft werden."</p>
6.	<p>Auf S. 60 wird in der Aufzählung nach "Qualitätsmanagement" der Punkt durch ein Komma ersetzt und der weitere Aufzählungspunkt "Einbindung der Kundinnen und Kunden durch einen Fahrgastbeirat." ergänzt.</p>	<p>Dem Antrag wird entsprochen.</p>

7.	Auf S. 61 wird die Linie 970 der Netzebene 1 zugeordnet.	Nach Rücksprache mit der LNVG ist der Landkreis Cloppenburg nur bis zur Kreisgrenze Aufgabenträger. Daher wird die Linie 970 weiterhin als regional angesehen. Der Antrag sollte abgelehnt werden.
8.	Auf S. 76 wird vor "Um die bestehenden Regionallinien der Netzebene 1..." eingefügt: "Die Regionallinien sollen schnellstmöglich das für sie definierte Anforderungsprofil tatsächlich erreichen.	Der Antrag sollte abgelehnt werden, da die Prüfung der Regionallinien in der Priorität 2 eingeordnet ist und diese der Formulierung entspricht. Siehe auch die Anmerkung zu Nummer 11.
9.	Der Absatz " Hierbei ist auch zu prüfen inwiefern die Entwicklungsszenarien im Rahmen einer Förderung sogenannter ‚landesbedeutsamer Buslinien` durch das Land Niedersachsen gefördert werden können. Vom Land wurde im Rahmen einer ersten Studie die Verbindung Oldenburg-Friesoythe als landesbedeutsame Buslinie vorgeschlagen." auf S. 76 f. wird durch "Angestrebt wird eine Aufnahme in das Programm zur Förderung von ‚landesbedeutsamen Buslinien`. Vom Land wurden im Rahmen einer ersten Studie die Verbindungen Papenburg - Friesoythe, Friesoythe - Cloppenburg, Oldenburg - Friesoythe und Meppen - Cloppenburg vorgeschlagen. In Betracht zu ziehen sind aber auch die Verbindungen Westerstede - Ocholt - Cloppenburg und Cloppenburg - Vechta." ersetzt.	Die Strecken sind in der Studie des Landes vom 12.06.2016 aufgenommen. Dem Antrag wird entsprochen.
10.	Der Satz "Entsprechend dem tatsächlichen Bedarf ist zu prüfen, in welcher Form und in welchem Umfang Abend-, Freizeit-, und Wochenendverkehre hergestellt werden sollen." auf S. 78 wird durch "Eine deutliche Ausweitung von Abend-, Freizeit-, und Wochenendverkehren wird angestrebt. Entsprechende Entwicklungsszenarien sind zu erarbeiten." ersetzt.	Zunächst soll nach dem Optimierungsprozess im ÖPNV ein Grundgerüst aufgestellt werden (M5). Insofern sollte die Pilotphase abgewartet werden. Daher bedarf es derzeit keiner geforderten Ausweitung der Abend-, Freizeit-, und Wochenendverkehre. Ein Prüfauftrag ist ausreichend. Dem Antrag ist nicht zuzustimmen.

11.	Im Maßnahmenplan auf S. 85 ff. werden die Maßnahmen M4, M7, und M26 der Priorität 1 zugeordnet.	Derzeit sind diese Maßnahmen in Priorität 2 eingeordnet. Dies wurde mit der Projektsteuerung abgestimmt. Es müssen erst die Maßnahmen in Priorität 1 abgearbeitet werden, bevor neue Projekte begonnen werden können. Die Anzahl der Priorität 1 Maßnahmen ergibt sich aus den aktuellen personellen Ressourcen des Landkreises. Der Antrag sollte abgelehnt werden.
12.	Der Nahverkehrsplan wird wie folgt redaktionell überarbeitet: Das Fragezeichen auf S. 18 wird entfernt oder näher begründet. Der Klammerzusatz "(Kap. 0)" auf S. 72 wird überarbeitet. Die Rauten in Anlage 3 werden entfernt.	Dem Antrag wird entsprochen.
13.	Der Nahverkehrsplan wird wie folgt redaktionell überarbeitet: Auf S. 61 wird die Linie 905 nur einer Netzebene zugeordnet.	Die Linie wird einer Netzebene zugeordnet. Dem Antrag wird zugestimmt.
14.	Der Nahverkehrsplan wird wie folgt redaktionell überarbeitet: Auf S. 64 werden die Tabellen 13 und 14 auf ihre sachliche Richtigkeit hin überprüft.	Die Tabellen werden auf ihre sachliche Richtigkeit überprüft. Dem Antrag wird entsprochen.
15.	Der Nahverkehrsplan wird wie folgt redaktionell überarbeitet: In Kapitel 2.1.1 wird ein Hinweis auf das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz ergänzt.	Dem Antrag wird entsprochen.
16.	Die Anmerkung auf S. 2 gestrichen. Der Nahverkehrsplan wird dahingehend redaktionell überarbeitet, dass durchgängig eine geschlechtergerechte Sprache (etwa durch Nennung von weiblicher und männlicher Form) verwendet wird.	Dem Antrag wird entsprochen.
17.	Der Nahverkehrsplan wird dahingehend redaktionell überarbeitet, dass unter "Werktagen" einheitlich die Wochentage von Montag bis Samstag verstanden werden. Soweit der Samstag nicht gemeint ist, wird die Bezeichnung ersetzt.	Dem Antrag sollte unter folgender Maßgabe entsprochen werden: Der NVP wird hinsichtlich einer Einheitlichkeit der Aussagen in Bezug auf Werktagen (inkl. Samstag oder ohne) überprüft. Ggfs. ist eine eindeutige Definition voranzustellen.